

STADT ASPERG

BEBAUUNGSPLAN „MOSELSTRASSE“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
UND
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN in Ergänzung der Planzeichnung (§ 9 BauGB und BauNVO)

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 BauGB und §§ 1-15 BauNVO) **WA – Allgemeines Wohngebiet** (§ 4 BauNVO)

Nicht zulässig (§ 4 (2) 2-3 BauNVO i. V. m. § 1 (5) BauNVO) sind Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für sportliche Zwecke.

Die Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO (1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes, 2. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, 3. Anlagen für Verwaltungen, 4. Gartenbaubetriebe, 5. Tankstellen) sind gem. §1 (6) 1 BauNVO nicht zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl GRZ (§§ 16 und 19 BauNVO)

Die maximale Größe der Grundflächen baulicher Anlagen wird durch die in der Planzeichnung ausgewiesene Grundflächenzahl (GRZ) als Maximum festgesetzt. Flächen von unterirdischen Nebenanlagen (Tiefgaragen) sind auf die ausgewiesene GRZ nicht mit anzurechnen, solange diese unterirdischen Bauteile gem. A 6. 1 mit Erdmaterial überdeckt sind.

2.2 Zahl der Vollgeschosse (§16 und 20 BauNVO) Gemäß Planeinschrieb als Höchstmaß.

2.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 BauNVO u. § 18 (1) BauNVO)

Für Gebäude und Gebäudeteile gelten eine maximale Gebäudehöhe (GHmax) gemäß Planeinschrieb - gemessen von der festgesetzten Erdgeschoss-Fertigfußbodenhöhe (EFH) bis Oberkante oberste Attika.

2.3.1 Für das Baufenster A gilt: GHmax = 12,20 m

2.3.2 für das Baufenster B gilt: GHmax = 15,10 m

3 Höhenlage (§ 9 (3) BauGB)

Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) siehe Planeinschrieb.

Die festgesetzte EFH ist mit einer Toleranz von +/- 0,30 m einzuhalten. Für die Bemessung der Gebäudehöhen nach Ziff. A 2.3 bleibt die im Plan festgesetzte EFH maßgeblich.

4 Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB u. § 22 BauNVO)

4.1 Im Plangebiet ist abweichende Bauweise (a) festgesetzt: das einzelne Gebäude ist auf eine Länge von max. 24,00 m begrenzt.

4.2 Der lichte Gebäudeabstand darf 5,00 m nicht unterschreiten.

5 Überbaubare Grundstücksfläche (§9 (1) 2 BauGB und § 23 BauNVO)

5.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans durch Baugrenzen festgesetzt.

5.2 Eine Überschreitung der Baugrenzen nach Süden bzw. Westen mit Terrassen und Balkonen ist zulässig bis zu einer max. Tiefe von 2,00 m, sofern die Terrasse oder der Balkon pro Wohneinheit nicht breiter als 4,00 m ist.

6 **Stellplätze und Garagen** (§ 9 (1) 4 BauGB)

6.1 Tiefgaragen und sonstige unterirdische bauliche Anlagen müssen mind. 0,40 m, im Mittel 0,60 m stark mit Erdreich überdeckt und begrünt werden (siehe A 11.4).

6.2 Offene Stellplätze sind nur in den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

7 **Flächen mit besonderem Nutzungszweck** (§ 9 (1) 9 BauGB)

7.1 Die temporäre Aufstellung von Müllcontainern ist nur auf einer im Plan gekennzeichnete Fläche zulässig.

7.2 Für die Feuerwehr und andere Notfahrzeuge wird eine Zufahrts- und Aufstellfläche festgesetzt. Für Unterhaltungsarbeiten sind die Flächen auf Anforderung freizumachen.

8 **Zu- und Abfahrtsbeschränkung** (§9 (1) 11 BauGB)

Gemäß Planeinschrieb sind an Teilen der öffentlichen Verkehrsflächen Grundstückszu- und -abfahrten nicht zugelassen; dies gilt nicht für Feuerwehr und Notfahrzeuge.

9 **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 (1) 20) BauGB

Oberirdische PKW-Stellplätze sowie Hauszugänge, Terrassen und befestigte Platzflächen sind mit wasserdurchlässigen Materialien (Kies, Rasenpflaster, Drainpflaster, Schotterrasen, o. ä.) herzustellen.

10 **Flächen und Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen** (§ 9 (1) 24 BauGB)

Passiver Lärmschutz:

Innerhalb des gesamten Plangebiets sind an den Außenbauteilen von Aufenthaltsräumen passive Schallschutzmaßnahmen gegen die Lärmimmissionen der A 81, der Ostumfahrung von Asperg und der Bahnlinie vorzusehen.

11 **Pflanzgebot** (§ 9 (1) 25a BauGB)

11.1 Innerhalb der Flächen mit Pflanzgebotsfestsetzung sind Fußwege als Hauszugänge bis zu einer Breite von max. 1,60 m zulässig.

11.2 Pflanzgebot 1: Dachbegrünung

Flachdächer der Wohngebäude sind dauerhaft extensiv zu begrünen (siehe Pflanzenliste 1); die Substratstärke muss mindestens 10 cm betragen.

Die Kombination von Photovoltaiknutzung und Dachbegrünung ist zulässig.

11.3 Pflanzgebot 2: Fassadenbegrünung

Die Ostseiten der Gebäudefassaden im gesamten Geltungsbereich sind bis zu einer Höhe von 6,00 m ab OK geplantem Gelände mit einer Fassadenbegrünung (siehe Pflanzenliste 2) zu versehen, dauerhaft zu unterhalten und bei Verlust gleichwertig zu ersetzen.

- 11.4 Pflanzgebot 3: Begrünung der Tiefgarage
Die durch Tiefgarage unterbaute Fläche ist mit einer Erdüberdeckung von mind. 0,40 m intensiv zu begrünen. Im Bereich von Baumstandorten ist die Erdüberdeckung mit mind. 0,60 m auszubilden. Zu pflanzen sind insgesamt sieben hochstämmige Laubbäume aus der Pflanzenliste 3 oder 4 und entlang der westlichen Grundstücksgrenze Hecken aus der Pflanzenliste 5 mit einer Gesamtfläche von mind. 75 m². Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
- 11.5 Pflanzgebot 4: Östlicher Gebietsrand mit Quartiersbaum
Die Fläche ist dauerhaft zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. Zu pflanzen sind ein hochstämmiger Laubbaum („Quartiersbaum“) aus der Pflanzenliste 6 sowie entlang der Grundstücksgrenze Hecken aus der Pflanzenliste 5 mit einer Gesamtfläche von mind. 45 m². Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
- 11.6 Pflanzgebot 5: Grünflächen mit Quartiersbaum
Die Fläche ist dauerhaft zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. Zu pflanzen sind ein hochstämmiger Laubbaum („Quartiersbaum“) aus der Pflanzenliste 6 sowie entlang der Grundstücksgrenze Hecken aus der Pflanzenliste 5 mit einer Gesamtfläche von mind. 15 m². Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
- 11.7 Pflanzenlisten 1 bis 6 siehe Anhang

B SATZUNG ÜBER DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO)

- 1 **Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen** (§ 74 (1) 1 LBO)
- 1.1. Dachform, Dachneigung
Dächer für Hauptgebäude gemäß Planeinschrieb:
Dachform Flachdach (FD)
Dachneigung 0° - 5°
- 1.2. Gliederung der Geschosse
Dachgeschosse müssen ringsumlaufend und parallel zur Außenwand des Hauptbaukörpers einen Abstand (Rücksprung) von mind. 0,30 m einhalten. Pro Gebäude ist ein Verzicht auf den Rücksprung über eine Gesamtlänge von max. 8,00 m zulässig.
- 1.3. Außenwände
Bei der äußeren Gestaltung von baulichen Anlagen sind stark reflektierende Materialien und Farben mit Signalwirkung (grell leuchtende Farben) nicht zulässig.
- 1.4. Solaranlagen
Der Flächenanteil der Solaranlagen darf 2/3 der obersten Dachfläche nicht überschreiten.
- 2 **Gestaltung und Nutzung unbebauter Flächen, Einfriedungen** (§ 74 (1) 3 LBO)
- 2.1. Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen:
Die nicht mit Belägen befestigten Flächen sind als Grünfläche gärtnerisch zu gestalten, mit heimischen Laubbäumen und Sträuchern (s. Pflanzenlisten im planungsrechtlichen Textteil) zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
- 2.2. Einfriedungen:
Einfriedungen entlang der östlichen Gebietsgrenze sind mit einer Höhe von max. 1,20 m nur mit groß-

maschigem Drahtgeflecht (Wildzaun o. ä.) zulässig.

2.3. Stützmauern:

Notwendige Stützmauern an der westlichen Grundstücksgrenze sind bis zu einer Höhe von 1,20 m – gemessen ab Oberkante des westlichen Nachbargrundstücks – zulässig.

Notwendige Stützmauern an der östlichen Grundstücksgrenze sind mit einer maximalen Höhe von 0,75 m zulässig; für größere Höhen sind die Stützmauern in max. 0,75m-Schritten und mit lichten 0,50m-Abständen zu staffeln. Zwischen Stützmauern und Verkehrsflächen ist ein lichter Abstand von mind. 0,50 m Breite einzuhalten.

2.4. Geländemodellierung:

Veränderungen des gewachsenen Geländes für Zugänge, Zufahrten, Terrassen und die Anbindung an die angrenzenden Grundstücke sind nur bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt

C HINWEISE

1 Planungsgrundlagen

- 1.1 Für das Plangebiet liegt der Stadt Asperg ein Entwässerungskonzept der ISTW-Planungsgesellschaft, Ludwigsburg, vom 15.06.2015 vor.
- 1.2 Für das Plangebiet liegt der Stadt Asperg eine „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)“ des Büros Ökologie · Planung · Forschung, Ludwigsburg, vom 28.08.2017 vor.
- 1.3 Für das Plangebiet liegt der Stadt Asperg ein „Grünordnerischer Beitrag zum Bebauungsplan“ sowie eine „Umweltanalyse“ des Büros Schmid, Treiber und Partner, Leonberg, vom 29.03.2018 vor.
- 1.4 Für das Plangebiet liegt der Stadt Asperg eine „Schallimmissionsprognose“ des Büros Kurz und Fischer, Winnenden, vom 04.04.2018 vor.
- 1.5 Für das Plangebiet liegt der Stadt Asperg eine „Luftbildauswertung auf Kampfmittelbelastung Moselstraße, Flurstücke 1068 + 1069, Asperg“, des Büros Hinkelbein, Filderstadt, vom 03.08.2017 vor.

2 Grundwasserschutz/ Gewässerschutz

Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt als untere Wasserbehörde zu benachrichtigen. Entsprechende bauliche Vorkehrungen und zusätzliche Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers wären dann erforderlich.

3 Denkmalschutz

Wer im Zuge von Baumaßnahmen Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde gemäß § 20 DSchG anzuzeigen.

4 **Umweltschutz**

Altlasten und Boden- bzw. Kampfmittelbelastungen sind nicht bekannt.

Sollten sich bei Umsetzung der Planung Anhaltspunkte schädlicher Bodenveränderungen im Sinne des Gesetzes ergeben, ist gemäß der Mitteilungspflicht nach § 3 (1) Landesbodenschutz- und Altlastengesetz das LRA Ludwigsburg bzw. der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg (KMBD) zu informieren.

5 **Artenschutz**

Die Entfernung von Gehölzen muss auf ein Minimum beschränkt werden.

Eingriffe in Gehölzbestände und Ackerbereiche müssen außerhalb der Brutzeit der Gilde der Freibrüter, also im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar, stattfinden.

Ist dies aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich, müssen die Gehölze unmittelbar vor der Entfernung durch qualifiziertes Fachpersonal auf ein aktuelles Brutvorkommen hin überprüft werden. Das weitere Vorgehen ist den Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Untersuchung (saP) anzupassen.

6 **Immissionsschutz**

Bei der Errichtung und ggf. späteren Änderung von Gebäuden sind die erforderlichen Schalldämmmaße der Außenbauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen nach den in der Schallimmissionsprognose bezeichneten Außenlärmpegeln der DIN 4109-2 „Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen“ Ausgabe Juli 2016, Abschnitt 4.5.5 auszubilden.

Der Nachweis der erforderlichen Schalldämmmaße hat im Baugenehmigungsverfahren bzw. Kenntnisgabeverfahren nach dem in der DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen“ Ausgabe Juli 2016, i. V. m. E DIN 4109-1/A1 vom Januar 2017 vorgeschriebenen Verfahren in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße zu erfolgen.

Für das gesamte Plangebiet ist ein maßgeblicher Außenlärmpegel nach DIN 4109-2 von maximal 73 dB(A) zu berücksichtigen. Von diesem Außenlärmpegel kann abgewichen werden, soweit im Baugenehmigungsverfahren bzw. Kenntnisgabeverfahren der Nachweis erbracht wird, dass ein geringerer maßgeblicher Außenlärmpegel vorliegt. Die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile können dann entsprechend den Vorgaben der DIN 4109-1 reduziert werden.

Grundlage für die Dimensionierung der Schalldämm-Maße der Außenbauteile bildet die Schallimmissionsprognose der Kurz und Fischer GmbH vom April 2018 (Gutachten 11749-02).

Innerhalb des gesamten Plangebiets ist durch entsprechende Lüftungssysteme sicher zu stellen, dass der ausreichende Mindestluftwechsel von Schlafräumen eingehalten werden kann. Zum Beispiel erfolgt die Belüftung der Schlafräume über eine schallabgewandte Fassade, an der ein Beurteilungspegel von 45 dB(A) im Nachtzeitraum durch Verkehrslärm eingehalten wird; alternativ wird ein ausreichender Luftwechsel durch technische Be- und Entlüftungssysteme sichergestellt.

Von dieser Festsetzung kann abgesehen werden, soweit im Baugenehmigungsverfahren bzw. Kenntnisgabeverfahren der Nachweis erbracht wird, dass unter Berücksichtigung der konkreten Planung die für das Bebauungsplangebiet maßgebenden o. g. schalltechnischen Anforderungen eingehalten werden.

7 **Geotechnik**

Auf die geotechnischen Baugrunduntersuchungen des Büros _____, vom _____ wird verwiesen.

8 Sonstige Hinweise

- 8.1. Dem Baugesuch oder Kenntnissgabeverfahren ist ein Freiflächengestaltungsplan beizufügen.
- 8.2. Energiegewinnungsanlagen müssen - sofern solche vorgesehen sind - mit einer detaillierten Beschreibung in den Baugenehmigungsunterlagen dargestellt werden.
- 8.3. Bei der Planung neuer Baumstandorte ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Deutschen Telekom/ DVGW zu beachten. Vorhandene Fernmeldeanlagen dürfen weder gefährdet noch dürfen notwendige Aufgrabungen anlässlich von Störungen behindert werden. Sollten durch vorgesehene Neupflanzung von Bäumen die bestehenden Fernmeldeanlagen verlegt werden müssen, wird darauf aufmerksam gemacht, dass die anfallenden Verlegungskosten aufgrund der Bestimmungen des Telegraphenwegegesetzes zu Lasten des Antragstellers gehen.

D RECHTSGRUNDLAGEN

Aufgestellt nach Maßgabe
des **Baugesetzbuchs** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

der **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

der **Planzeichenverordnung** 1990 (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990
(BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

der **Landesbauordnung für Baden-Württemberg** (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613).

Stadt Asperg, den

gefertigt:

AGOS Arbeitsgruppe Objekt+Stadtplanung Stuttgart / Waiblingen

ANHANG

Pflanzenlisten

Pflanzenliste 1 – Dachbegrünung

botanischer Name	deutscher Name
<i>Allium flavum</i>	Gelber Lauch
<i>Allium schoenoprasum</i>	Schnittlauch
<i>Arenaria serpyllifolia</i>	Quendelblättriges Sandkraut
<i>Bromus tectorum</i>	Dachtrespe
<i>Calamintha acinos</i>	Steinquendel
<i>Campanula rotundifolia</i>	Rundblättrige Glockenblume
<i>Dianthus carthusianorum</i>	Karthäusernelke
<i>Festuca glauca</i>	Blauschwingel
<i>Festuca ovina spec.</i>	Schafschwingel
<i>Hieracium pilosella</i>	Kleines Habichtskraut
<i>Iris germanica</i>	Schwertlilie
<i>Iris tectorum</i>	Dach-Iris
<i>Poa compressa</i>	Flaches Rispengras
<i>Poa prat. ssp. angustifolia</i>	Wiesenrispengras
<i>Sedum acre</i>	Scharfer Mauerpfeffer
<i>Sedum album</i>	Weißer Mauerpfeffer
<i>Sedum cyaneum</i>	Rosenteppichsedum
<i>Sedum f. 'Weihenstephaner Gold'</i>	Goldsedum
<i>Sedum reflexum</i>	Felsensedum
<i>Sedum rupestre</i>	Felsensedum
<i>Sedum sexangulare</i>	Milder Mauerpfeffer
<i>Sedum spurium</i>	Kaukasus-Sedum
<i>Thymus serpyllum</i>	Feld-Thymian

Pflanzenliste 2 – Fassadenbegrünung

botanischer Name	deutscher Name
<i>Aristolochia durior</i> <i>Aristolochia macrophylla</i>	Pfeifenwinde
<i>Akebia quinata</i>	Fünfblättrige Akebie
<i>Clematis</i> in Sorten <i>Clematis montana</i> <i>Clematis tangutica</i> <i>Clematis vitalba</i>	Edelrebe Bergwaldrebe Gold-Waldrebe Waldrebe
<i>Lonicera</i> in Sorten <i>Lonicera henryi</i>	Geißblatt

Polygonum aubertii	Schlingenknöterich
Parhenocissus quinquefolia	Selbstkletternde Jungferrebe
Rosa kletternde Sorten Rosa ghislaine de feligonde	Kletterrosen
Humulus lupulus	Wilder Hopfen
Hydrangea petiolaris	Kletterhortensie
Campsis radicans	Trompetenwinde
Jasminum nudiflorum	Winterjasmin
Wisteria in Sorten Wisteria floribunda	Blauregen Edelblauregen

Pflanzenliste 3 – kleinkronige Laubbäume

Höhe ca. 4m, Hochstamm, Stammumfang mindestens 18-20 cm

botanischer Name	deutscher Name
Acer zoechense syn. A. neglectum 'Annae',	Zoeschener Ahorn
Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet' syn. C. monogyna 'Kermesina Plena',	Echter Rotdorn
Cornus mas	Kornelkirsche
Malus spec. Kleinkronige Sorten Malus-Hybride 'Evereste' Malus-Hybride 'Red Sentinel' Malus-Hybride 'Street Parade'	Zierapfelformen Zierapfel Zierapfel Sibirischer Apfel
Robinia pseudoacacia 'Umbraculifera',	Kugelakazie

Pflanzenliste 4 – Obstbäume und Wildobst

Hochstämme auf schwach oder mittelstark wachsender Unterlage

Obstgehölze	
<u>Tafeläpfel</u>	<u>Süß- und Sauerkirschen</u>
Brettacher	Ludwigs Frühe
Jakob Fischer	Karina
Roter Berlepsch	Oktavia
Landsberger Renette	
Boskoop	<u>Zwetschgen</u>
Gewürzluiken	Elena
	Katinka
<u>Tafelbirnen</u>	Jojo
Köstliche von Charneau	
Gellerts Butterbirne	Walnuss (Juglans regia)
<u>Mostäpfel</u>	<u>Wildobst</u>
Börtlinger Weinapfel	Wildapfel
Maunzenapfel	Wildbirne
	Speierling
<u>Mostbirnen</u>	Elsbeere
Wilde Eierbirne	Vogelkirsche
Metzer Bratbirne	Zwetschge

Pflanzenliste 5 – Sträucher

botanischer Name	deutscher Name
Corylus avellana	Haselnuss
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe, Schwarzdorn
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Pflanzenliste 6 – Quartiersbaum

klein bis mittelkronige Laubbäume, Hochstamm, Stammumfang mindestens 18-20 cm

botanischer Name	deutscher Name
Acer platanoides in Sorten Acer platanoides „Olmsted“	Spitzahorn
Acer campestre in Sorten Acer campestre „Elsrijk“ Acer campestre „Huibers Elegant“	Feldahorn
Amelanchier arborea „Robin Hill“	Felsenbirne
Carpinus betulus in Sorten Carpinus betulus „Frans Fontaine“	Hainbuche Säulen-Hainbuche
Crataegus lavalleyi „Carrierei“	Apfeldorn
Crataegus monogyna „Stricta“	Säulen-Weißdorn
Pyrus Calleryana Chanticleer	Stadtbirne
Prunus padus „Albertii“	Traubenkirsche
Quercus robur „Fastigiata Koster“	Pyramiden-Eiche
Sorbus aria in Sorten Sorbus aria „Magnifica“	Mehlbeere
Sorbus intermedia „Brouwers“	Schwedische Mehlbeere, Oxelbeere
Ulmus x hollandica „Lobel“	Schmalkronige Stadtulme
Ulmus-Hybr. „Columella“	Säulen-Ulme